

# JAHRESABSCHLUSS 2022



# JAHRESABSCHLUSS DER E-CONTROL

<b>BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022</b>		
<b>Aktiva</b>	<b>Stand am 31.12.2022 €</b>	<b>Stand am 31.12.2021 €</b>
<b>A. Anlagevermögen:</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	393.943,49	467.756,85
II. Sachanlagen	775.504,55	811.693,78
	<b>1.169.448,04</b>	<b>1.279.450,63</b>
<b>B. Umlaufvermögen:</b>		
I. Vorräte		
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	271.923,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TS 0 €, Vorjahr: TS 0 €)	32.696,78	5.947,26
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TS 0 €, Vorjahr: TS 0 €) (davon aus Steuern: TS 0 €, Vorjahr: TS 0 €)	25.731,61	12.245,53
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.761.803,70	7.437.435,54
	<b>6.092.155,09</b>	<b>7.455.628,33</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten:</b>	577.984,05	725.339,06
	<b>7.839.587,18</b>	<b>9.460.418,02</b>
<b>Treuhandvermögen – EU-Twinning:</b>	<b>816.952,79</b>	<b>481.997,65</b>

Passiva	Stand am 31.12.2022 €	Stand am 31.12.2021 €
<b>A. Eigenkapital:</b>		
I. Widmungskapital	35.000,00	35.000,00
II. Gewinnrücklagen		
a. nach § 33 E-ControlG	540.184,71	542.577,62
b. freie	191.132,51	191.132,51
III. Bilanzgewinn (davon Gewinnvortrag von: TS 44 €, Vorjahr TS 40 €)	48.000,00	44.000,00
	<b>814.317,22</b>	<b>812.710,13</b>
<b>B. Rückstellungen:</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	719.598,94	694.013,58
2. Sonstige Rückstellungen	1.771.612,28	1.890.789,75
	<b>2.491.211,22</b>	<b>2.584.803,33</b>
<b>C. Verbindlichkeiten:</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: TS 1.198 €, Vorjahr: TS 589 €) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TS 0 €, Vorjahr: TS 0 €)	1.197.914,65	589.049,18
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: TS 3.336 €, Vorjahr: TS 3.352 €) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TS 0 €, Vorjahr: TS 2.054 €) (davon aus Steuern: TS 97 €, Vorjahr: TS 128 €) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: TS 373 €, Vorjahr: TS 316 €)	3.336.144,09	5.405.883,98
	<b>4.534.058,74</b>	<b>5.994.933,16</b>
Restlaufzeit von bis zu einem Jahr TS 4.534 €, Vorjahr: TS 3.940 € Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TS 0 €, Vorjahr: TS 2.054 €		
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten:</b>	0,00	67.971,40
	<b>7.839.587,18</b>	<b>9.460.418,02</b>
<b>Verpflichtungen aus Treuhandvermögen – EU-Twinning:</b>	<b>816.952,79</b>	<b>481.997,65</b>

<b>GEWINN-UND-VERLUST-RECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022</b>		
	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
1. Umsatzerlöse		
a) aus regulatorischer Tätigkeit	18.852.966,98	17.496.802,16
b) aus nicht regulatorischer Tätigkeit	842.116,35	509.354,83
c) sonstige	358.399,65	595.416,24
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	271.923,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	52.251,87	451.074,13
4. Personalaufwand	-12.036.485,25	-11.500.152,99
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-796.892,09	-786.867,15
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon betreffend Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen TS 1 €, Vorjahr TS 2 €)	-7.528.955,73	-6.801.433,87
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 6 (Betriebserfolg)</b>	<b>15.324,78</b>	<b>-35.806,65</b>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.831,78	667,42
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.091,52	-27.085,35
<b>10. Zwischensumme aus Z 8 bis Z 9 (Finanzerfolg)</b>	<b>-11.259,74</b>	<b>-26.417,93</b>
<b>11. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>4.065,04</b>	<b>-62.224,58</b>
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2.457,95	-166,87
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>1.607,09</b>	<b>-62.391,45</b>
14. Auflösung von Gewinnrücklagen	2.392,91	66.391,45
<b>15. Jahresgewinn</b>	<b>4.000,00</b>	<b>4.000,00</b>
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	44.000,00	40.000,00
<b>17. Bilanzgewinn</b>	<b>48.000,00</b>	<b>44.000,00</b>



# ANHANG DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

FÜR DIE REGULIERUNG DER ELEKTRIZITÄTS- UND ERDGAS-  
WIRTSCHAFT (E-CONTROL), WIEN, FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

## Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung und den sondergesetzlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG) aufgestellt worden.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Soweit die Bestimmung eines Wertes nur auf Basis von Schätzungen möglich ist, beruhen diese auf einer umsichtigen Beurteilung.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über längs-

tens drei bis fünf Jahre abgeschrieben. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, die um planmäßige Abschreibungen vermindert werden. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear. Die Nutzungsdauern belaufen sich auf drei bis fünf Jahre. Bei der Ermittlung der Herstellkosten werden keine direkt zurechenbaren Fremdkapitalzinsen einbezogen.

Für die Aktivierung und damit Berechnung der Abschreibung der immateriellen Anlagegüter und Sachanlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgeblich. Liegt die Inbetriebnahme im ersten Halbjahr, werden immaterielle Anlagegüter und Sachanlagen mit einem vollen Jahresbetrag abgeschrieben. Im Fall der Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr erfolgt die Abschreibung der immateriellen Anlagegüter und Sachanlagen mit dem halben Jahresbetrag.

Gegen Entgelt erworbene geringwertige Vermögensgegenstände werden im Sinne des § 13 EStG sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben. Seit dem 1.1.2020 gilt für geringwertige gegen Entgelt erworbene Vermögensgegenstände unverändert eine Wertgrenze von 800 €.

Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem

niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die Abfertigungsrückstellung wird nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Anwartschaftswertverfahren (Projected Unit Credit Method) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,45% (Vorjahr 1,35%) (Durchschnittszinssatz der letzten sieben Jahre), einer erwarteten künftigen Gehaltssteigerung von 3,50% (Vorjahr 2,50%) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (gemäß Pensionsreform 2004 – Budgetbegleitgesetz 2003) ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wird nicht berücksichtigt. Der Berechnung wurden die AVÖ (Aktuarvereinigung Österreichs) 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zugrundegelegt.

Bei der Bemessung der übrigen sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken, drohende Verluste oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit jenen Werten angesetzt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche übrigen sonstigen Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten – eine Abzinsung wird daher nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsver-

bindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Aufgrund der geltenden Sondergesetze wurde zum Zwecke einer transparenteren Darstel-

lung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Position Sondervermögen sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (zinsähnliche Erträge und Aufwendungen) gesondert ausgewiesen.

## Erläuterungen zur Bilanz

### **ANLAGEVERMÖGEN**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der kumulierten Abschreibungen nach einzelnen Posten im Berichtszeitraum ist im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang). Die Zugänge des Geschäftsjahres im Anlagevermögen betreffen im Wesentlichen EDV Soft- und Hardware sowie Investitionen in die Büroinfrastruktur der E-Control (bauliche Investitionen).

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen beträgt 1.038 T€ für das Geschäftsjahr 2022 (Vorjahr 990 T€). Die Gesamtverpflichtungen für die nächsten fünf Jahre betragen 5.189 T€ (Vorjahr 4.949 T€).

### **VORRÄTE**

In der Position Vorräte erfolgt im Posten „noch nicht abrechenbare Leistungen“ der Ausweis von Leistungen im Zusammenhang mit der „Konzeption und Entwicklung eines Ladestel-

lenkalkulators“ für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Leistung wurde bei der E-Control im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2022 beauftragt, wird im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen und an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verrechnet werden.

### **FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

Die Restlaufzeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt weniger als 12 Monate.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten. Die Restlaufzeit der übrigen Forderungen beträgt weniger als 12 Monate.

Im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge in Höhe von

26 T€ (Vorjahr 9 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

### **TREUHANDVERMÖGEN – EU TWINNING**

Twinning-Projekte (Verwaltungspartnerschaften) sind eine Initiative der Europäischen Kommission und wurden im Jahr 1998 ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um von der Europäischen Kommission finanzierte zeitlich befristete Partnerschaftsprojekte.

Sie basieren auf genau definierten Leitlinien für den gesamten Projektablauf und werden nach Projektabschluss von der Europäischen Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Bei dem unter der Bilanz der E-Control ausgewiesenen Treuhandvermögen handelt es sich um Projektgelder der Europäischen Kommission zur Abwicklung von Twinning-Projekten, in welchen die E-Control sowohl

als Projektpartner als auch als finanzielle Abwicklungsstelle für die beteiligten Projektpartner agiert.

Bereits im Geschäftsjahr 2020 erhielt die E-Control neuerlich von Seiten der Europäischen Kommission den Zuschlag, als Projektpartner und finanzielle Abwicklungsstelle für ein weiteres Twinning-Projekt in Georgien (Georgien IV) zu agieren. Die Projektstätigkeit im Rahmen dieses Projektes konnte bereits im Februar 2021 erfolgreich aufgenommen werden.

Der planmäßige Abschluss sowie die in den Twinning-Verträgen vertraglich vorgesehene abschließende finanzielle Prüfung dieses Twinning-Projektes ist für das Geschäftsjahr 2023 vorgesehen.

Das Treuhandvermögen – EU Twinning setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Projektkonto Twinning-Georgien IV	816.952,79	481.997,65
	<b>816.952,79</b>	<b>481.997,65</b>

## SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Der im Posten „Sonstige Rückstellungen“

ausgewiesene Betrag setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Erstellung Geschäfts- und Tätigkeitsbericht	80.000,00	73.000,00
Noch nicht abgerechnete Projekte und Studien	5.605,00	214.465,00
Noch nicht konsumierte Urlaube	888.031,96	843.422,68
Prämien – Mitarbeiter:innen	564.159,08	555.342,42
Prämien – Mitglieder des Vorstands	62.084,24	56.777,65
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	30.400,00	32.550,00
Sonstige noch nicht abgerechnete Leistungen	141.332,00	115.232,00
	<b>1.771.612,28</b>	<b>1.890.789,75</b>

Zur Ermittlung der Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube wurde im Berichtsjahr ein Divisor von 19 herangezogen. Der Divisor blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

## VERBINDLICHKEITEN

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von 249 T€ (Vorjahr 251 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Im Juli 2017 wurde der Restbetrag des von der E-Control bisher verwalteten gesetzlichen Sondervermögens entsprechend der Bestimmungen des „Kleinen Ökostrom-Novellenpakets“ (BGBl. I Nr. 108/2017) in eine „Erhaltene Anzahlung“ in Höhe von 2.072 T€ umgewidmet und im Jahr 2019 um weitere 761 T€ erhöht,

die ein zur Einhebung dieser ursprünglich für Förderzwecke an die E-Control abzuführende Sondermittel verpflichteter Netzbetreiber verspätet an die E-Control abgeführt hat. Dieser nachträglich entrichtete, zusätzliche Betrag dient nun der weiteren Finanzierung der von der E-Control gemäß § 5 Abs 4 E-ControlG zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse. Die damit zusammenhängenden Aufwendungen werden jährlich zwischen der Republik Österreich und der E-Control abgestimmt und zur Verrechnung gebracht.

Im Jahr 2022 sind insgesamt 842 T€ zuzüglich 20% USt (Vorjahr 509 T€) an Aufwendungen für von der E-Control im Sinne des § 5 Abs 4 E-ControlG zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse angefal-

len und mit der „Erhaltenen Anzahlung“ aus der Umwidmung des gesetzlichen Sondervermögens verrechnet worden.

Unter der Prämisse einer annähernd gleichbleibenden Aufwandsentwicklung wird damit spätestens Ende des Geschäftsjahres 2023 die „Erhaltene Anzahlung“ aus der Umwidmung des gesetzlichen Sondervermögens zur Gänze aufgebraucht sein.

Damit haben sämtliche Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

#### **VERPFLICHTUNGEN AUS TREUHANDVERMÖGEN – EU TWINNING**

Da es sich bei dem aktivseitig unter der Bilanz ausgewiesenen Bilanzposten „Treuhandvermögen – EU Twinning“ um Gelder handelt, über welche die E-Control nur rechtlich, nicht jedoch wirtschaftlich verfügt, wurden Verpflichtungen aus Treuhandvermögen – EU Twinning in gleicher Höhe eingestellt.

## Erläuterungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

### UMSATZERLÖSE

<b>A) AUS REGULATORISCHER TÄTIGKEIT</b>		
	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Erlöse Strommarktregulierung	15.329.220,44	15.092.663,48
Erlöse Gasmarktregulierung	5.328.501,64	5.302.957,96
abz. Erlösschmälerungen: Budgetvortrag	-1.804.755,10	-2.898.819,28
	<b>18.852.966,98</b>	<b>17.496.802,16</b>

<b>B) AUS NICHT REGULATORISCHER TÄTIGKEIT</b>		
	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Erlöse aus nicht regulatorischer Tätigkeit	<b>842.116,35</b>	<b>509.354,83</b>

<b>C) SONSTIGE UMSATZERLÖSE (ÜBRIGE)</b>		
	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Vortrags- und Beratungstätigkeit Ausland	1.284,54	581,82
Vortrags- und Beratungstätigkeit Inland	270.728,44	58.086,09
Weiterverrechnung AIB, IDACS, REMIT	79.720,00	70.920,00
Weiterverrechnung Gas- und Stromtarifkalkulator	6.666,67	6.666,67
Weiterverrechnung Twinning-Projekte	0,00	459.161,66
	<b>358.399,65</b>	<b>595.416,24</b>

### VERÄNDERUNG DES BESTANDS AN NOCH NICHT ABRECHENBAREN LEISTUNGEN

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Leistung im Zusammenhang mit dem Projekt/den Projekten: „Konzeption und Entwicklung Ladestellenkalkulator“	271.923,00	0,00
	<b>271.923,00</b>	<b>0,00</b>

In der Position Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen sind Leistungen im Zusammenhang mit der „Konzeption und Entwicklung eines Ladestellenkalkulators“ für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie ausgewiesen. Der Fertigstellungsgrad dieser Leistungen beträgt zum Stichtag 80%. Die Leistung wurde bei der E-Control im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2022 beauftragt und wird im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen werden.

### SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	5.940,00	663,73
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	45.903,27	450.399,30
c) Sonstige Erträge (übrige)	408,60	11,10
	<b>52.251,87</b>	<b>451.074,13</b>

### PERSONALAUFWAND

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
a) Gehälter	9.204.342,23	8.748.922,53
Aufwendungen für Altersversorgung	587.617,39	532.510,22
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	222.053,05	300.230,85
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	1.933.250,23	1.847.863,14
Sonstige soziale Aufwendungen	89.222,35	70.626,25
b) Soziale Aufwendungen	2.832.143,02	2.751.230,46
	<b>12.036.485,25</b>	<b>11.500.152,99</b>

<b>AUFWENDUNGEN FÜR ABFERTIGUNGEN UND LEISTUNGEN AN BETRIEBLICHE MITARBEITERVORSORGEKASSEN</b>		
	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Dotierung Abfertigungsrückstellung	65.835,59	175.933,60
Freiwillige Abfertigung	25.700,97	1.677,15
Mitarbeitervorsorgekasse	130.516,49	122.620,10
	<b>222.053,05</b>	<b>300.230,85</b>

<b>AUFWENDUNGEN FÜR GESETZLICH VORGESCHRIEBENE SOZIALABGABEN SOWIE VOM ENTGELT ABHÄNGIGE ABGABEN UND PFLICHTBEITRÄGE</b>		
	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Gesetzlicher Sozialaufwand (DG)	1.565.123,98	1.497.019,43
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds einschließlich Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	357.160,25	340.237,71
U-Bahn-Steuer	10.966,00	10.606,00
	<b>1.933.250,23</b>	<b>1.847.863,14</b>

<b>MITARBEITER:INNEN</b>				
	zum 31. 12. 2022	durchschnittlich	zum 31. 12. 2021	durchschnittlich
Vorstand	2	2,0	2	2,0
Angestellte	121	120,4	122	115,4
	<b>123</b>	<b>122,4</b>	<b>124</b>	<b>117,4</b>

<b>SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN</b>		
	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	1.278,91	1.542,55
Übrige	7.527.676,82	6.799.891,32
	<b>7.528.955,73</b>	<b>6.801.433,87</b>

## SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Zinserträge	9.831,78	667,42
	<b>9.831,78</b>	<b>667,42</b>

In Folge der im Jahr 2022 erfolgten Leitzinsanhebungen von Seiten der Europäischen Zentralbank und der daraus resultierenden positiven Entwicklung der Referenzzinssätze auf den Geldmärkten wurden erstmalig im Jahr 2022 Veranlagungen im Bereich

kurzfristiger Termin-/Festgeldkontrakte mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten abgeschlossen und der anteilige Zinsertrag des Geschäftsjahres als Zinsertrag entsprechend abgegrenzt.

## ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Bank- und Darlehenszinsen	-21.091,52	-27.085,35
	<b>-21.091,52</b>	<b>-27.085,35</b>

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind auch im Jahr 2022 sogenannte „Verwahrgebühren“ bzw. „-entgelte“ ausgewiesen, die von Geschäftsbanken seit Beginn des Jahres 2021 von institutionellen Kunden bzw. Großkunden auf Basis der durchschnittlichen Liquidität berechnet und eingehoben werden. Diese „Verwahrgebühren“ bzw. „-entgelte“ stellen ein Äquivalent der bereits seit dem Jahr 2014 von der Europäischen Zentralbank von Geschäftsbanken für Kapitaleinlagen eingehobenen Negativzinsen dar.

In Folge der erstmalig im Juli 2022 erfolgten Leitzinsanhebung von Seiten der Europäischen Zentralbank und der damit verbundenen positiven Entwicklung der Referenzzinssätze auf den Geldmärkten wurde die Einhebung der „Verwahrgebühren“ bzw. „-entgelte“ von Seiten der Geschäftsbanken mit Ende des dritten Quartals 2022 eingestellt.

## Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von 48.000 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

## Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Es sind keine besonderen Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

## Entgelte des Abschlussprüfers

Die Entgelte des Abschlussprüfers setzen sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt zusammen:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Prüfungsentgelt Geschäftsjahr	25.000	23.000
Andere Bestätigungsleistungen (Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Public Corporate Governance Kodex)	3.600	3.000
Prüfungsnahe Dienstleistungen	1.500	1.000

## Ergänzende Angaben

Eine Aufschlüsselung der Bezüge des Vorstands unterbleibt im Sinne des § 239 Abs 1 Ziffer 3 und 4b UGB, da weniger als drei Personen betroffen sind.

Die Vergütungen an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 9.945 € (Vorjahr 14 T€).

## **ORGANE DER GESELLSCHAFT**

### **Vorstand**

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M

Dr. Ilse Stockinger, CSE

Stellvertreterin der Vorsitzenden

Dr. Dörte Fouquet

Nicolas Rathauscher, MSc.

**Als Mitglieder des Aufsichtsrates waren im  
Geschäftsjahr 2022 folgende Personen tätig:**

Mag. Dorothea Herzele

Vorsitzende

**Vertreter des Betriebsrates:**

Eva Lacher, MSc.

Dr. Johannes Mrazek

Wien, am 31. Jänner 2023

Der Vorstand



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

## ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEMBER 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	1.1.2022 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31.12.2022 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</b>					
1. Strombezugsrecht	18.601,71	0,00	0,00	0,00	18.601,71
2. EDV-Software	5.688.402,25	167.752,85	81.400,00	0,00	5.937.555,10
3. Patentrechte und Lizenzen	5.108,00	0,00	0,00	0,00	5.108,00
4. Geleistete Anzahlungen	81.400,00	0,00	-81.400,00	0,00	0,00
	<b>5.793.511,96</b>	<b>167.752,85</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.961.264,81</b>
<b>II. Sachanlagen:</b>					
1. Einbauten in fremde Gebäude	855.209,35	12.586,37	0,00	42.390,56	825.405,16
2. Geschäftsausstattung	1.605.366,02	88.374,30	0,00	28.493,26	1.665.247,06
3. EDV-Hardware	3.635.804,50	188.038,29	0,00	957.465,94	2.866.376,85
4. Personenkraftwagen	129.328,75	59.976,00	0,00	0,00	189.304,75
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	1.062.496,07	171.455,84	0,00	177.574,03	1.056.377,88
	<b>7.288.204,69</b>	<b>520.430,80</b>	<b>0,00</b>	<b>1.205.923,79</b>	<b>6.602.711,70</b>
	<b>13.081.716,65</b>	<b>688.183,65</b>	<b>0,00</b>	<b>1.205.923,79</b>	<b>12.563.976,51</b>

## ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEMBER 2022

	kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2022 €	31.12.2021 €	31.12.2022 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</b>						
1. Strombezugsrecht	18.601,71	0,00	0,00	18.601,71	0,00	0,00
2. EDV-Software	5.304.664,20	241.055,41	0,00	5.545.719,61	383.738,05	391.835,49
3. Patentrechte und Lizenzen	2.489,20	510,80	0,00	3.000,00	2.618,80	2.108,00
4. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	81.400,00	0,00
	<b>5.325.755,11</b>	<b>241.566,21</b>	<b>0,00</b>	<b>5.567.321,32</b>	<b>467.756,85</b>	<b>393.943,49</b>
<b>II. Sachanlagen:</b>						
1. Einbauten in fremde Gebäude	688.933,30	25.498,31	42.390,56	672.041,05	166.276,05	153.364,11
2. Geschäftsausstattung	1.498.111,19	54.841,70	28.493,26	1.524.459,63	107.254,83	140.787,43
3. EDV-Hardware	3.097.641,60	296.033,03	956.171,79	2.437.502,84	538.162,90	428.874,01
4. Personenkraftwagen	129.328,75	7.497,00	0,00	136.825,75	0,00	52.479,00
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	1.062.496,07	171.455,84	177.574,03	1.056.377,88	0,00	0,00
	<b>6.476.510,91</b>	<b>555.325,88</b>	<b>1.204.629,64</b>	<b>5.827.207,15</b>	<b>811.693,78</b>	<b>775.504,55</b>
	<b>11.802.266,02</b>	<b>796.892,09</b>	<b>1.204.629,64</b>	<b>11.394.528,47</b>	<b>1.279.450,63</b>	<b>1.169.448,04</b>

# LAGEBERICHT DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

FÜR DIE REGULIERUNG DER ELEKTRIZITÄTS- UND ERDGASWIRTSCHAFT (E-CONTROL), WIEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

## Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

### **GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND RAHMENBEDINGUNGEN**

Im Geschäftsjahr 2022 ist die E-Control den ihr gesetzlich übertragenen umfassenden Regulierungsaufgaben vollumfänglich nachgekommen. Es wurden 291 Verwaltungsverfahren und 19 Ordnungsverfahren geführt und abgeschlossen. Hinzu kommen 197 laufende Verwaltungsverfahren, wovon zum Bilanzstichtag 81 gerichtsanhängig waren.

Wie in vielen anderen Bereichen des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, lag auch ein bedeutender Teil der Tätigkeit der E-Control im Geschäftsjahr 2022 bei den durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation verursachten Verwerfungen der europäischen Energiemärkte und den dadurch notwendig gewordenen Vorbereitungs- und Koordinationsmaßnahmen, insbesondere im Anwendungsbereich des Energielenkungsgesetzes 2012. In den unmittelbar nach Kriegsausbruch eingerichteten Krisen-Task Forces wurden zuallererst die Entwürfe zur Energielenkungsmaßnahmenverordnung Strom und Gas auf den aktuellen Krisenbedarf angepasst und folglich die Mehrverbrauchsgebührenverordnungen adaptiert. Da sich im Zuge dieser Besprechungen ein Bedarf nach weitergehenden Regelungen in anderen Rechtsvorschriften aufgetan hat, wurden in der Folge die Elektrizitäts- und Erdgas-Energielenkungsdatenverordnung zur Verfeinerung der Granularität und Erweite-

rung der zu meldenden lenkungsrelevanten Daten novelliert. Der Gesetzgeber wurde bei der Erstellung von Novellen des Energielenkungsgesetzes 2012 sowie des GWG 2011 unterstützt. In Zusammenhang mit dem ab 1. Oktober 2022 in Kraft getretenen neuen Gasmarktmodell, aber auch in Umsetzung und in Vorbereitung der neuen Bestimmungen zur Gas-Versorgungssicherheit (strategische Gasreserve, verpflichtende Flex-MOL) wurden in der Gas-Marktmodell-VO 2020 Adaptierungen vorgenommen. In Entsprechung mit den novellierten Bestimmungen zur EU-Gassolidaritätsverordnung Nr. 1938/2017 und den nationalen Mindestspeicherzielen wurden beim Gaskunden-Versorgungsstandard Erweiterungen hinsichtlich einer Bevorratungspflicht vorgenommen. All diese neuen Vorgaben wurden durch zahlreiche Workshops, Lenkungsübungen und Branchenabstimmungen der E-Control mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Bundes- und Ländervertretern, Marktteilnehmern, Großverbrauchern, Netzbetreibern kommuniziert, besprochen und auf Praxistauglichkeit erprobt.

Ein mit den Verwerfungen der Energiemärkte eng verbundenes Thema war auch der österreichische Endkundenmarkt. So erließ der Gesetzgeber im § 80 EIWOG 2010 neue Regelungen für die Änderung vertraglich vereinbarter Entgelte, indem ein gesetzliches

Preisänderungsrecht für Energielieferanten normiert wurde. Damit einher gingen auch konkrete Regelungen über die Anforderungen an derartige Preisänderungen und Nachschärfungen in Bezug auf Mitteilungspflichten und dahingehende Fristen gegenüber den Kund:innen. Weiters wurde für Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Kleinunternehmen ein Recht auf eine Ratenzahlung für den Fall von Nachzahlungen aus einer Strom-Jahresrechnung festgeschrieben (§ 82 Abs 2a EIWOG). Die Verordnung des Vorstands der E-Control über nähere Modalitäten der Ratenzahlung gemäß § 82 Abs 2a EIWOG 2010 (Ratenzahlungs-VO) wurde im Mai 2022 erlassen. Schließlich beschloss der Nationalrat im Dezember 2022 eine neue Regelung über die Versorgung von Kund:innen, denen nach einem Marktaustritt ihres Versorgers ein vertragsloser Zustand droht.

Durch diese Regelung soll eine lückenlose Versorgung der betroffenen Kund:innen sichergestellt werden, indem sie automatisch für einen beschränkten Zeitraum einem neuen Lieferanten zugeordnet werden.

Die E-Control war darüber hinaus in der rechtlichen Umsetzung der Bestimmungen des EIWOG 2010 zu den Instrumenten der Grundversorgung sowie der Ersatzversorgung äußerst aktiv, u.a. in der Marktaufsicht sowie in der rechtlichen Aufarbeitung verschiedenster Fragestellungen, die mit diesen energie-wirtschaftlichen Instrumenten einhergehen.

Die überarbeitete Richtlinie über die Energieeffizienz 2018/2002/EU hat eine Energieeffizienzverbesserung von 32,5% bis zum Jahr 2030 zum Ziel. Während wichtige Teile der novellierten Energieeffizienzrichtlinie bereits in einer Novelle des Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetzes (BGBl I Nr. 101/2021) umgesetzt werden konnten, steht die Umsetzung weiterer zentraler Teile der Energieeffizienzrichtlinie bevor. Im Dezember 2022 veröffentlichte das BMK einen Begutachtungsentwurf, an dem die E-Control in weiten Teilen für das neue Energieeffizienzgesetz beratend mitgewirkt hat.

Die E-Control begrüßt den Fortschritt der Gesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf die geplante Übernahme des behördlichen Monitorings im Bereich der Energieeffizienz durch die E-Control. Aufgrund der dargestellten Verzögerungen in der Gesetzgebung verschiebt sich diese Erweiterung dieser nicht regulatorischen Aufgaben der E-Control jedoch weiter über das Jahr 2022 hinaus.

Mit 1. Oktober 2022 sind die GMMO-VO 2020 und mit ihr das neue Gasmarktmodell in Kraft getreten. Die hierfür erforderlichen Anpassungen wurden von der Regulierungsbehörde auch im Bereich der Bilanzgruppenverantwortlichen zeitgerecht und friktionsfrei umgesetzt. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung über die Ernennung der Bilanzierungsstelle ist weiter gerichtsanhängig, wobei sich die E-Control im Sinne einer zügigen Entscheidungsfindung aktiv am Verfahren beteiligte.

Ebenfalls im Schatten des russischen Angriffskrieges, aber auch in Hinblick auf die Bestrebungen zur Dekarbonisierung in der Energieunion und die hohe Inflation beschloss die E-Control Bescheide für die fünfte Regulierungsperiode der Gas-Verteilernetzbetreiber, beginnend mit dem Jahr 2023. Mit der nunmehr festgelegten Regulierungssystematik wurden die Veränderungen in der Verwendung und Herkunft von Erdgas und die damit verbundenen Folgen im Verteilernetz – Verbrauchsrückgang, Anschlussstilllegung, Integration von erneuerbaren Gasen – bei den Regulierungsparametern berücksichtigt. Diese Änderungen stießen, wie auch die erstmalige Einführung einer dynamischen Zinsberechnung und potenziell veränderlichen Parametern angesichts der Inflation und Änderungen in der Zinslandschaft, auf breite Akzeptanz bei den Netzbetreibern und den Interessenvertretungen der Netzkund:innen. Letztere sind gemäß § 69 GWG 2011 ebenfalls Partei in den Kostenfeststellungsverfahren.

Des Weiteren wurden die neue Regulierungssystematik der Strom-Übertragungsnetzbetreiber ab 2023 festgelegt und die für die Feststellung angemessener Netzkosten notwendigen Festlegungen getroffen. Besonders Augenmerk galt dabei dem Anreizmodell zur Umsetzung technischer und energiepolitischer Maßnahmen zur Ökologisierung und Effizienzsteigerung des Übertragungsnetzes, welches mit den Verfahrensparteien intensiv diskutiert wurden. Eine besondere Herausforderung stellten aber auch die gestiegenen

Strompreise dar, welche über die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung der Verlustenergie die Netzkosten in die Höhe trieben. Die daraus resultierende Anhebung des Netzverlustentgelts erfuhr große mediale Aufmerksamkeit. Der diesbezüglich kurz vor Jahresende durch den Gesetzgeber beschlossene Kostenzuschuss konnte angesichts des bereits erfolgten Abschlusses der Kostenfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Beschluss des Nationalrats wurde jedoch die amtswegige Änderung der Bescheide für das Jahr 2023 in Aussicht genommen.

Die E-Control konzentrierte ihre internationalen Aktivitäten 2022 einerseits auf die Weiterführung der etablierten Kooperationsmechanismen und andererseits auf das Setzen neuer Initiativen zur Bewältigung der Energiekrise.

Innerhalb des ersten Handlungsstranges ist insbesondere das Engagement der E-Control in den Arbeitsgruppen und Gremien von ACER, von CEER, bei ERRA, im ECRB und auch bei ICER zu unterstreichen.

Im Oktober 2022 wurde ein Mitglied des Vorstands der E-Control als CEER-Vizepräsident für zwei weitere Jahre in seiner Rolle bestätigt. Außerdem konnte das im Jahr 2021 gestartete Twinning-Projekt mit der georgischen Regulierungsbehörde erfolgreich weitergeführt werden; der Abschluss wird für das Jahr 2023 erwartet.

Neue Akzente setzte die E-Control auf internationaler Ebene unter anderem durch den Beginn einer trilateralen Kooperation für den Austausch zwischen den Mitgliedsländern von CEER, ECRB und MEDREG zur effizienten Ressourcennutzung im Sinne der Versorgungssicherheit.

Bei der Verfolgung legislativer Verfahren auf EU-Ebene galt es im Jahr 2022, sowohl die längerfristig laufenden Prozesse (Stichwort „Dekarbonisierungspaket“) als auch die Anlassgesetzgebung zur Krisenbewältigung im Auge zu behalten und auf internationaler Ebene die Expertise der E-Control beizusteuern.

Am 23. Dezember 2022 legte das BMK einen Gesetzesentwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) 2023 zur öffentlichen Begutachtung vor. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die E-Control zukünftig Aufgaben des Energieeffizienz-Monitorings übernimmt. Dazu zählen unter anderem: Verordnungsermächtigungen, Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben, Berichtswesen, statistische Auswertungen und Bescheidverfahren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden im Gesetzesentwurf verschiedene Elemente der Finanzierung dieser Tätigkeiten definiert. Ein wesentlicher Bestandteil besteht aus einem festgelegten Beitrag aus dem Bundesbudget. Ein weiterer Bestandteil ist von Wirtschaftsbetrieben auf Basis verpflichtender, regelmäßiger Auditierungen zu leisten, wovon insgesamt rund 2.000 Unternehmen betroffen sind. Ein weiteres Element der Finanzierung

betrifft die Start- und Einrichtungsphase des neuen Aufgabenbereichs. Wesentlich dabei wird sein, dass die notwendige Finanzierung in ausreichendem Maß für die der E-Control übertragenen Aufgaben sichergestellt ist. Das BMK sieht vor, dass das Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 im März 2023 im Parlament beschlossen wird.

Aus einer Risikobetrachtung ist neben der Sicherstellung der Finanzierung dieser Tätigkeiten von Seiten des BMK auch die Sicherstellung von entsprechenden Übergangsfristen relevant. Der derzeit vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet keine Übergangsfristen und unterstellt daher bei Inkrafttreten des Gesetzes die volle Funktions- und Handlungsfähigkeit der E-Control in diesem neuen Aufgabenbereich. In Ermangelung der fehlenden Sach- und Personalressourcen in Folge der fehlenden Finanzierung besteht ein hohes Risiko, dass die E-Control die ihr aus dem EEffG übertragenen Aufgaben nicht wird erfüllen können.

Die E-Control ist auch die gesetzlich eingerichtete zentrale Informationsstelle für alle Endkund:innen in Österreich für Strom und Gas. Zahlreiche Informationsangebote, telefonische und schriftliche Kommunikationskanäle sowie die Schlichtungsstelle bieten dabei umfassende Hilfestellung.

Durch stark gestiegene Energiepreise und den in großer Zahl ausgesprochenen Kündigungen durch Strom- und Gaslieferanten kam

es zu einer bisher unerreichten Nachfrage nach den E-Control-Services. Im Geschäftsjahr 2022 wurden 26.500 Anrufe entgegengenommen (ein Zuwachs von 290% gegenüber dem Vorjahr) und 6.900 schriftliche Anfragen wurden beantwortet (ein Zuwachs von 210% gegenüber dem Vorjahr). Zudem wurden 1.800 Schlichtungsverfahren durchgeführt (ein Zuwachs von 190 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Zum Stichtag 31. Dezember 2022 bleiben weitere 600 Schlichtungsanträge unbearbeitet, die das Arbeitsvolumen für das kommende Geschäftsjahr deutlich erhöhen.

Die Strom- und Gasmärkte waren in Folge des Angriffskriegs der Russischen Föderation von einer massiven Unruhe geprägt. Daraus folgten Einschränkungen vor allem bei der Gasversorgung sowie enorme Preissteigerungen bei Strom und Gas. Die Öffentlichkeitsarbeit der E-Control war demzufolge von den Themen der Versorgungssicherheit sowie der Preisentwicklungen geprägt.

Gemäß ihrer Informationspflicht beantwortete die E-Control im Jahr 2022 viele Anfragen – telefonisch, elektronisch, in persönlichen Gesprächen, aber vor allem auch durch Interviews in verschiedensten Medien.

Darüber hinaus galt es, allen anderen gesetzlichen Informationspflichten der E-Control

weiterhin uneingeschränkt nachzukommen. Dies wurde mit Hilfe von Pressemitteilungen, Pressegesprächen, Hintergrund- und Einzelgesprächen mit Journalist:innen sowie weiteren zielgerichteten Medienaktivitäten geleistet. Allen stehen umfangreiche Informationsangebote zur Verfügung: Publikationen, Newsletter, Websites, Social-Media-Kanäle, aber auch Fachtagungen und Veranstaltungen.

#### **FINANZIELLE KENNZAHLEN DER E-CONTROL**

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags und der damit fehlenden Gewinnerorientierung sind finanzielle Kennzahlen als Leistungsindikatoren für die E-Control nur von geringer Aussagekraft, da sich daraus die regulatorische Wirkung und Effektivität der Regulierungstätigkeiten nicht ableiten lassen.

Aus diesem Grund hat die E-Control nunmehr über mehrere Geschäftsjahre zu beobachtende Wirkungsindikatoren identifiziert, die als Grundlage für die Wirkung der regulatorischen Maßnahmen herangezogen werden können.

Als finanzielle Leistungsindikatoren der E-Control, welche deren Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur darstellen, sind die nachfolgenden Kennzahlen (Werte in €) zu nennen.

## KAPITALSTRUKTURANALYSE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DES SONDER- UND TREUHANDVERMÖGENS

	Zeitraum 1.1.-31.12.2022	Zeitraum 1.1.-31.12.2021
<b>1. Eigenmittelquote*</b>		
Eigenkapital	814.317	812.710
Gesamtkapital (ohne Sonder- und Treuhandvermögen)	7.839.587	9.460.418
- von Vorräten „abziehbare“ Anzahlungen	0	0
<b>= Eigenmittelquote</b>	<b>10,39%</b>	<b>8,59%</b>
	Zeitraum 1.1.-31.12.2022	Zeitraum 1.1.-31.12.2021
<b>2. Fiktive Schuldentilgungsdauer*</b>		
Rückstellungen	2.491.211	2.584.803
+ Verbindlichkeiten (ohne Sonder- und Treuhandvermögen)	4.534.059	5.994.933
- Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
- Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	-5.761.804	-7.437.436
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.263.466</b>	<b>1.142.301</b>
Ergebnis nach Steuern	1.607	-62.391
+ Abschreibungen im Anlagevermögen	796.892	786.867
- Zuschreibungen im Anlagevermögen	0	0
-/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-4.646	-664
+/- Erhöhung/Verringerung langfristige Rückstellungen	25.585	28.740
<b>Mittelüberschuss aus dem Ergebnis nach Steuern</b>	<b>819.439</b>	<b>752.552</b>
<b>= Fiktive Schuldentilgungsdauer</b>	<b>1,54 Jahre</b>	<b>1,52 Jahre</b>

\* ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

Auch im Jahr 2022 musste die Rücklage gemäß § 33 E-ControlG für unvorhergesehene Belastungen nochmals geringfügig im Ausmaß von rd. 2.393 € (Vorjahr: rd. 66.391 €) aufgelöst werden. Grund hierfür ist, dass die

für die Bemessung der Rücklage maßgeblichen, testierten Gesamtkosten des vorangegangenen Geschäftsjahres nochmals unter den testierten Gesamtkosten des für die Bildung maßgeblichen Vorjahres lag.

Trotz dieser Abschmelzung der Rücklage nach § 33 E-ControlG hat sich die Eigenmittelquote im Vergleich zum Vorjahr von rd. 8,59% auf nun rd. 10,39% erhöht. Wesentlicher Grund

hierfür ist die Reduktion des Fremdkapitals von rd. 6,06 Mio. € im Jahr 2021 auf nun rd. 4,53 Mio. € im Jahr 2022.

<b>LIQUIDITÄTSANALYSE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DES SONDER- UND TREUHANDVERMÖGENS</b>		
	<b>Zeitraum 1. 1. - 31.12.2022</b>	<b>Zeitraum 1. 1. - 31.12.2021</b>
<b>1. Working Capital Ratio *</b>		
kurzfristige Aktiva (Umlaufvermögen)	6.670.139	8.180.967
kurzfristige Passiva	4.534.059	5.774.822
<b>= Working Capital Ratio</b>	<b>147,11%</b>	<b>141,67%</b>
	<b>Zeitraum 1. 1. - 31.12.2022</b>	<b>Zeitraum 1. 1. - 31.12.2021</b>
<b>2. Dynamischer Verschuldungsgrad *</b>		
Rückstellungen	2.491.211	2.584.803
+ Verbindlichkeiten (ohne Sonder- und Treuhandvermögen)	4.534.059	5.994.933
- Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
- Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	- 5.761.804	- 7.437.436
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	- 32.697	- 5.947
- sonstige Forderungen	- 25.732	- 12.246
<b>= Effektivverschuldung</b>	<b>1.205.038</b>	<b>1.124.108</b>
Cashflow aus dem Ergebnis	- 982.128	902.492
<b>= Dynamischer Verschuldungsgrad</b>	<b>nicht ermittelbar</b>	<b>1,25 Jahre</b>

\* ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 wurde die „Erhaltene Anzahlung“ – resultierend aus der Umwidmung des Sondervermögens – bestimmungsgemäß von der E-Control zur Verrechnung für geleistete Tätigkeiten im

Rahmen des § 5 Abs 4 E-ControlG verwendet. Insgesamt wurden im Jahr 2022 rd. 0,84 Mio. € zuzüglich 20% USt (Vorjahr rd. 0,51 Mio. €) an Aufwendung für „nicht regulatorische Tätigkeiten“ zur Verrechnung gebracht. Der Stand

der „Erhaltenen Anzahlung“ aus der Umwidmung des Sondervermögens beläuft sich damit mit Ende 2022 auf insgesamt noch rd. 1,04 Mio. € (Vorjahr rd. 2,05 Mio. €).

Die E-Control geht davon aus, dass, bei einer annähernd gleichbleibenden Aufwandsentwicklung, spätestens Ende des Geschäftsjahres 2023 auch die „Erhaltene Anzahlung“ aus der Umwidmung des Sondervermögens zur Gänze aufgebraucht sein wird und damit der Bund zur Finanzierung der Tätigkeiten im Rahmen des § 5 Abs 4

E-ControlG Mittel aus dem Bundesbudget bereitstellen muss.

Zur Sicherstellung der Finanzierung dieser Tätigkeiten hat die E-Control proaktiv bereits Mitte des Jahres 2022 ein Konzept zur Finanzierung dieser „nicht regulatorischen Tätigkeiten“ erarbeitet und dem zuständigen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Eine abschließende Entscheidung des BMK war Ende des Jahres 2022 jedoch noch ausständig.

#### GELDFLUSSRECHNUNG OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER VERÄNDERUNG IM SONDER- UND TREUHANDVERMÖGEN

	Zeitraum 1.1.-31.12.2022	Zeitraum 1.1.-31.12.2021
<b>Ergebnis vor Steuern*</b>	<b>4.065</b>	<b>-62.225</b>
+/- Abschreibung/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit	796.892	786.867
-/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Bereichs Investitionstätigkeit	-4.646	38.682
-/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.260	26.418
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0
<b>Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis</b>	<b>807.571</b>	<b>789.742</b>
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte	-271.923	0
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-26.750	236.008
-/+ Zunahme/Abnahme der sonstigen Forderungen	-13.486	-2.238
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	147.355	31.574
+/- Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	-119.177	8.309
+/- Zunahme/Abnahme der langfristigen Rückstellungen	25.585	28.740

\* ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

<b>GELDFLUSSRECHNUNG OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER VERÄNDERUNG IM SONDER- UND TREUHANDVERMÖGEN</b>		
	Zeitraum 1. 1. - 31.12.2022	Zeitraum 1. 1. - 31.12.2021
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	608.865	-241.009
+/- Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten	-2.069.740	408.235
+/- Zunahme/Abnahme der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	-67.971	-356.701
<b>Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern</b>	<b>-979.670</b>	<b>902.659</b>
- Zahlungen für Ertragsteuern	-2.458	-167
<b>Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit</b>	<b>-982.128</b>	<b>902.492</b>
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	5.940	1.032
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-688.184	-1.108.319
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	9.832	667
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-672.412</b>	<b>-1.106.620</b>
+ Einzahlungen von Eigenkapital	0	0
- Rückzahlungen von Eigenkapital	0	0
- ausbezahlte Ausschüttungen	0	0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0
- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.092	-27.085
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-21.092</b>	<b>-27.085</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>	<b>-1.675.632</b>	<b>-231.213</b>
+/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	0
+ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode	<b>7.437.436</b>	<b>7.668.649</b>
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode</b>	<b>5.761.804</b>	<b>7.437.436</b>

\* ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

## Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die personelle und sachliche Ausstattung der E-Control ist in den wesentlichen Bereichen auskömmlich. Jedoch werden die gesetzliche Wahrnehmung weiterer regulatorischer Aufgaben und die gesetzliche Wahrnehmung weiterer nicht regulatorischer Aufgaben in den kommenden Jahren, nach einem langjährigen Kostensenkungspfad, eine Gesamtkostenerhöhung entlang einer steigenden Inflation bewirken.

Für die kommenden Geschäftsjahre ist eine wesentliche gesetzliche Änderung zur Unabhängigkeit und zum Aufgabenbereich der Behörde und damit zur strategischen Ausrichtung, die deren wirtschaftliche Situation und Entwicklung nachhaltig negativ beeinträchtigen könnte, nicht zu erwarten. Daher sind keine ergebnisbelastenden Vorkehrungen, die sich nicht aus dem täglichen Kerngeschäft der Regulierung direkt ergeben oder gesetzlich ohnehin vorzusehen sind, zu treffen.

Die Erweiterung des nicht regulatorischen Aufgabenumfanges durch die geplante Übernahme des behördlichen Monitorings im Bereich der Energieeffizienz verlagern sich ebenso erneut auch auf Grund von gesetzlichen Verzögerungen nun weiter in das Jahr 2023.

Zusätzliche Aufgaben und Aufwendungen verbleiben für die E-Control nach wie vor in Folge der Anwendung der EU-Datenschutz-

Grundverordnung, des Bundes Public Corporate Governance Kodex, des nach ISO 27001 zertifizierten Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) sowie des weiterentwickelten unternehmensweiten Internen Kontrollsystems (IKS) sowie Risikomanagementsystems (RMS) in die bestehenden Regelprozesse. Zukünftige datenschutzrechtliche und sicherheitstechnische Anforderungen ergeben sich neben weiteren organisatorischen Anpassungen in Folge einer breiteren Inanspruchnahme von Homeoffice auch im Geschäftsjahr 2023.

Die durch diese Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen Personal- und Sachressourcen sind im Rahmen der nach § 30 Abs 1 und 2 E-ControlG gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Budgetierung bereits für das Geschäftsjahr 2023 gedeckt.

Die E-Control ist gemäß § 32 Abs 1 E-ControlG verpflichtet, zur Finanzierung ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Aufgaben von den Betreibern der Höchstspannungsnetze sowie ihrer den Erdgasmarkt betreffenden Aufgaben von den Marktgebiets- bzw. Verteilergiebetsmanagern ein kostendeckendes Finanzierungsentgelt in Rechnung zu stellen und individuell mit Bescheid vorzuschreiben.

Für das Geschäftsjahr 2023 wird daher von dieser gesetzlich vorgesehenen Kostendeckung ausgegangen. Der Budgetierungs- und

Finanzierungsprozess der E-Control entspricht unter Risikogesichtspunkten und dem „Going Concern-Prinzip“ den Empfehlungen

des Rats der Europäischen Regulierungsbehörden CEER (CEER: „Safeguarding the independence of regulators“ – C16-RBM-06-03).

## Risikoberichterstattung

### **ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN, DENEN DAS UNTERNEHMEN AUSGESETZT IST**

Aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit erzeugt oder vertreibt die E-Control keine Produkte oder Dienstleistungen im betriebswirtschaftlichen Sinne, für die es eine Preisbildung an Märkten durch Angebot und Nachfrage gibt. Die E-Control ist damit unverändert auch zukünftig keinem Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiko ausgesetzt.

Die E-Control ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, wodurch sich auch alle damit in Zusammenhang stehenden Risiken ausschließen. Die E-Control steht als unabhängige Regulierungsbehörde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit ihren Leistungen nicht im Wettbewerb zu Dritten, sondern übt gesetzlich vorgegebene Aufgaben behördlich und unabhängig jeglicher Einflussnahmen aus. Da aus heutiger Sicht insoweit keine weiteren Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erkennbar sind, werden auch hieraus ableitbare Risiken als sehr gering eingestuft.

Die finanziellen und personellen Aufwendungen der E-Control sind derzeit durch die gesetzlichen Finanzierungsregelungen in vollem Umfang gedeckt. Eine Änderung dieser gesetzlichen Finanzierungsregelungen ohne Gegenmaßnahme könnte ein Finanzierungsrisiko dann nach sich ziehen, wenn nicht gleichzeitig andere ausgleichende Regelungen getroffen würden. Dies würde jedoch gesetzliche Änderungen voraussetzen, die im Regelfall aus einem längeren Entstehungsprozess hervorgehen könnten. Derzeit sind keine Gesetzesänderungen erkennbar, die bestehenden Finanzierungsregelungen zu ändern, und daher entfällt auch eine bilanzielle Vorsorge.

Für die E-Control bestehen auch weiterhin keine Währungsrisiken, da annähernd alle Geschäftsvorfälle in Euro abgewickelt werden. Somit gibt es auch keine Geschäftsaktivitäten oder bilanziellen Vorsorgen zur Minimierung von Währungsrisiken. Auch Veranlagungen wurden nur in Euro getätigt. Somit blieben zwar einerseits bei der Veranlagung Währungschancen durch ein Spekulationsverbot ungenutzt, andererseits wurden hier aber auch die Währungsrisiken weitestgehend ausgeschlossen.

Ebenso bestehen auch weiterhin kreditseitig keine Zinsänderungsrisiken für die E-Control, da weder Darlehens-, Finanzierungs- oder Leasingverträge und somit auch keine Fremdwährungs- und Darlehensfinanzierungen abgeschlossen wurden, welche solche Zinsänderungsrisiken beinhalten würden. Daher gibt es auch keine Geschäftsaktivitäten oder bilanziellen Vorsorgen zur Minimierung von Zinsänderungsrisiken.

Das Finanzierungsrisiko der E-Control ist aufgrund gesetzlicher Regelungen nach wie vor sehr gering. Die entsprechenden Vorschreibungen sowie Vorschaurechnungen (Budget) für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 („Doppelbudget“) wurden vom Aufsichtsrat am 28. September 2021 genehmigt.

Auch im Geschäftsjahr 2022 fand die Einhebung des Finanzierungsentgelts planmäßig statt. Somit ist auch das Ergebnis der E-Control von der Aufwands- und Ertragsentwicklung unabhängig.

Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Risikostruktur der E-Control. Weder im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 gab es hierzu Anzeichen, noch wird eine solche für die Zukunft erwartet.

Es ist im Geschäftsjahr 2023 absehbar, dass der wachsende Umfang an nicht regulatorischen Tätigkeiten gemäß § 5 Abs 4 E-ControlIG die noch vorhandene Vorauszahlung aus der Umwidmung des Sondervermögens zur Gän-

ze abschmelzen lässt. Der Vorstand hat das zuständige BMK rechtzeitig darauf hingewiesen, eine Finanzierung in ausreichendem Maße sicherzustellen, um die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht zu unterbrechen. Eine Vorfinanzierung durch die E-Control ist ausgeschlossen. Gleichermaßen wurde das zuständige Bundesministerium (BMK) darauf hingewiesen, die Finanzierung von neuen Aufgaben für die E-Control auf Basis des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2023 in ausreichendem Maße sicherzustellen, um die Ausführung dieser Tätigkeiten zu ermöglichen. Eine Vorfinanzierung durch die E-Control ist auch hier ausgeschlossen.

#### **RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -METHODEN**

Das Risikomanagementsystem (RMS) der E-Control wird regelmäßig überprüft und bedarfsgemäß angepasst, um sowohl bestehende Risiken als auch neue Risiken im Rahmen der Erfüllung der übertragenen Tätigkeiten erkennen zu können.

Mit dem Risikomanagementsystem wird erreicht, ein aus Sicht einer Risikoanalyse verbleibendes Restrisiko für die E-Control zu minimieren. Die E-Control hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 die erarbeiteten Regelprozesse zum Update des Risikomanagements angewendet und einem Review unterzogen.

Grundlage für das Interne Kontrollsystem (IKS) und das Risikomanagementsystem der

E-Control bilden die Empfehlungen des nationalen Rechnungshofs, die sich einerseits am COSO-Standard (Committee of Sponsoring Organisations of the Treadway Commission) und andererseits an den INTOSAI GOV-Standards (International Organisation of Supreme Audit Institutions) zu Risikomanagement und Internem Kontrollsystem orientieren.

#### **RISIKOMANAGEMENT VERANLAGUNG**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 wurden in geringem Umfang Veranlagungen abgeschlossen. Die Veranlagungsrichtlinie der E-Control wurde unverändert angewendet. Sie hat zum Ziel, Bonitätsrisiken weitestgehend zu minimieren, Währungsrisiken äußerst gering zu halten, Zinsänderungsrisiken zu vermeiden sowie keine Geschäfte zur Erzielung von Spekulationsgewinnen – insbesondere auch solche Spekulationen, die in direktem Zusammenhang mit Derivaten stehen oder sich aus Währungsdifferenzen ergeben – abzuschließen und damit die nominale Substanz aller anvertrauten Gelder zu erhalten. Gleichzeitig soll auch jede Veranlagung einem hohen Liquiditätsgrad entsprechen.

Das Insolvenzrisiko einer mit der E-Control in Geschäftsbeziehung stehenden Bank bleibt nach wie vor und würde möglicherweise Veranlagungen in Festgeld und Gelder auf Geschäftskonten der E-Control betreffen. Zur weiteren Berücksichtigung eines möglichen Insolvenzrisikos einer mit der E-Control in Geschäftsbeziehung stehenden Bank darf die E-Control daher nur mit jenen Banken

Geschäfte tätigen, die innerhalb von Europa bzw. Österreich Systemrelevanz haben.

#### **PERSONALRISIKEN**

Allfällige Personalrisiken, wie beispielsweise Fluktuation oder Krankheit, werden durch interne Maßnahmen, insbesondere Vertretungsregelungen, zeitgemäße und effiziente Organisationsformen und Steuerungsprozesse, moderne Arbeitszeitmodelle, verantwortliche Mitarbeiterführung, Teilnahme an internationalen Projekten und vielfältigen sachorientierten Weiterbildungsmaßnahmen sowie einem regelmäßigen Angebot an Gesundheitsberatung weitestgehend eingegrenzt. All diese Maßnahmen wurden in der Vergangenheit bereits erfolgreich umgesetzt und werden ständig weiterentwickelt und verbessert, um die Wissensbasis der E-Control auf einem hohen Standard zu halten.

Die durchgeführten Maßnahmen federten auch im abgelaufenen Geschäftsjahr die Fluktuation ab. Zudem wurde in diesem Geschäftsjahr wiederholt ein deutlich unter dem Bundesdurchschnitt Österreichs liegendes Krankenstandniveau erreicht, eine sehr hohe Leistungsorientierung beibehalten und eine starke Mitarbeiterbindung und beiderseitige Loyalität erzielt.

Alle Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, das hohe Expertenniveau der spezialisierten Fachkräfte zu halten und zu steigern, um den erhöhten Anforderungen auf nationaler und europäischer Ebene weiterhin entsprechen zu können.

### **RISIKOMANAGEMENT IM BEREICH IT**

Die IT-Infrastruktur und die IT-Anwendungen der E-Control haben einen wesentlichen Anteil an der Effizienz, Ergebnisqualität und Umsetzungsgeschwindigkeit bei der operativen Unterstützung der Regulierungstätigkeit. Dabei werden dezentrale Arbeitseinsätze und Mobilität durch leistungsfähige Systeme sowie mit hoher Datensicherheit unterstützt.

Eine Nicht- oder nur eingeschränkte Funktionsfähigkeit von Teilen der IT-Infrastruktur oder der IT-Anwendungen hat somit auch weitreichende Folgen für die Regulierungstätigkeit der E-Control. Es wurde daher das IT-Risikomanagement auch im Geschäftsjahr 2022, wie schon in Vorjahren, einer Analyse und Anpassung hinsichtlich der Risiken in Zusammenhang mit Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit unterzogen.

Gerade die aktuellen globalen Krisen im vergangenen Geschäftsjahr führten zu einem massiv erhöhten Cyberrisiko, welches sich in gestiegenen Anforderungen an das Risikomanagement niederschlägt.

Besonders das Krisenmanagement in den Bereichen Energielenkung und Versorgungssicherheit wurde durch hochverfügbare und sichere IT-Lösungen optimal unterstützt.

Um die Sicherheit der in der E-Control verfügbaren Dokumente, Daten und Informationen zu gewährleisten, werden sämtliche Tätigkeiten in der IT risikobasiert durchgeführt und

ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) für das gesamte Unternehmen etabliert.

Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Vorgaben wird jährlich von einem externen Auditor einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüft und wird im kommenden Geschäftsjahr 2023 nach dem internationalen Standard ISO 27001 rezertifiziert. Dadurch wird sichergestellt, dass die E-Control die Risiken frühestmöglich erkennt und nachhaltig minimiert. Somit wird unter anderem Resilienz gegen potenzielle Angriffe sowie eine höchstmögliche Datensicherheit gewährleistet.

Durch technische Maßnahmen wie das Betreiben eines Security Information and Event Management Systems (SIEM) sowie eines Schwachstellen-Scanners wird sowohl die Verfügbarkeit als auch die Betriebssicherheit weiterhin gewährleistet. Zusätzlich wird die E-Control durch ein externes Cyber-Defence-Center unterstützt, um bei Vorfällen rasch und zielgerichtet reagieren zu können.

Alle Risiken werden jährlich einer Analyse in Zusammenhang mit Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit unterzogen und gegebenenfalls angepasst.

### **RISIKOMANAGEMENT IM BEREICH REMIT**

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhan-

delsmarkts (REMIT „Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency;“) trat im Geschäftsjahr 2011 in Kraft. Hinzu kam im Geschäftsjahr 2014 eine Durchführungsverordnung mit neuen Registrierungs- und Meldepflichten. Im Geschäftsjahr 2016 wurde die Implementierung der Software zur Überwachung des Großhandels erfolgreich abgeschlossen, sodass mit der operativen Überwachung des Handels im Geschäftsjahr 2017 mit Erfüllungsort Österreich begonnen werden konnte.

Die Entwicklung der für REMIT-Zwecke verarbeiteten Transaktionen steigt seit Einführung kontinuierlich stark an. So haben sich seit 2016 sowohl die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte als auch die der Handelsaufträge enorm erhöht. Aktuell werden etwa 3 Mrd. Transaktionen pro Jahr im REMIT-System verarbeitet, analysiert und nötigenfalls per Alert zur Kenntnis gebracht.

Mit den gestiegenen Datenmengen einher ging auch eine Erhöhung der eingeleiteten Verfahren nach REMIT. Im Geschäftsjahr 2022 erfolgten zwei rechtskräftige Verurteilungen nach REMIT § 4. Außerdem wurden zwei Verfahren zum VwG und eines zum VwGH gebracht. Die E-Control hat gerade im Geschäftsjahr 2022 große Verfahren im europäischen Gasmarkt durchgeführt und leitet eine internationale Untersuchungsgruppe zum niederländischen TTF hinsichtlich der Preisbewegungen 2021. Hintergrund ist die im Vergleich methodisch hochwertige Analyse-Kapazität der E-Control.

Anzumerken ist, dass Verfahren gemäß Art 3 und 5 der REMIT-VO besonders aufwändig sind und sehr zeitintensive Recherchen und Berechnungen erfordern, die als Ergebnis zur Einstellung des Verfahrens oder zu einer Anzeige führen können. Im Jahr 2022 wurden drei neue Art-5-Verfahren eröffnet.

Die primäre Datenquelle für Transaktionen stellt die Agentur für die Zusammenarbeit der Europäischen Regulierungsbehörden (ACER) dar. Bedingung für den Erhalt dieser Daten war ein von ACER durchgeführter Peer-Review-Prozess hinsichtlich der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenvertraulichkeit. Die Erfüllung aller Bedingungen zum Schutz dieser vertraulichen Daten stellt daher eine notwendige Bedingung für die Überwachung des Großhandelsmarktes dar. Diese Schutzmaßnahmen umfassen sowohl bauliche, IT-technische als auch Verhaltensmaßnahmen. Im Geschäftsjahr 2021 wurden diese Maßnahmen überarbeitet und mit den generellen Datenschutzvorgaben der E-Control in Einklang gebracht. Die dabei durchgeführte Risikobewertung wurde, wie geplant, ACER vorgelegt und von dieser angenommen. Im Jahr 2022 wurde die Risikoanalyse erneuert.

Einen neuerlichen Schwerpunkt bildete die Vervollständigung der Daten durch ACER und Tätigkeiten im Bereich der Datenqualität, insbesondere der Verbesserung der übermittelten Daten für den Intraday-Handel elektrischer Energie. Auf Initiative der E-Control

wurde dazu ein europäisches Projekt gemeinsam mit ACER, anderen Regulierungsbehörden und Strombörsen gestartet, welches bereits im Geschäftsjahr 2021 abgeschlossen wurde. Dies hat das übermittelte Datenvolumen 2022 beträchtlich erhöht. Daher wird seit Beginn parallel dazu gemeinsam mit ACER intensiv an einer Verbesserung der von Brokern übermittelten Terminmarkt-Daten gearbeitet.

Daten unzureichender Qualität stellen insofern ein Risiko dar, als sie die Verwendung von Alerts (Mustererkennungsroutrinen) erheblich erschweren. Die untersuchten Fehlverhaltensfälle bezogen sich im Geschäftsjahr 2022 angesichts der hohen Preise insbesondere auf Art 3 und 5 der REMIT-Verordnung.

Das im Geschäftsjahr 2016 implementierte und im Geschäftsjahr 2017 weiterentwickelte Risikomanagementsystem für REMIT hat sich auch im Geschäftsjahr 2022 bewährt.

Nur wenige autorisierte Mitarbeiter:innen der E-Control haben eine grundsätzliche Zugangsberechtigung zu den Produktivdaten von REMIT. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde ursprünglich eine befristete Ausnahme zu den Sicherheitsregeln ausgesprochen und mit ACER akkordiert. Die Fortführung der Überwachungstätigkeit während des pandemiebedingten Lockdowns wurde dadurch autorisiert. Da nicht im dedizierten lokalen Überwachungsraum gearbeitet werden konnte, wurden durch ein besonderes Zugangssystem zum separaten IT-Netzwerk für REMIT zusätzliche Verhaltensmaßnahmen und Aufzeichnungen insoweit kompensiert, dass ein allfälliges daraus resultierendes zusätzliches Risiko weitestgehend minimiert wurde. So konnte die Überwachung aufrechterhalten und sichergestellt werden. 2022 wurde dieses System aufgrund der nun unternehmensweit eingeführten Home-Office-Regelung mit ACER akkordiert und mit wenigen Anpassungen zum befristeten System implementiert.

## Bericht über Forschung und Entwicklung

Der E-Control ist es aufgrund des Know-hows ihrer Mitarbeiter:innen möglich, an internationalen Forschungs- und Arbeitsprojekten im Energiebereich aktiv teilzunehmen und – auch aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags – wichtige Aufgaben der europäischen Regulierung mitzuverantworten.

Auch im Geschäftsjahr 2022 waren die technischen Abteilungen mit komplexen und herausfordernden Aufgaben u.a. zur Energiesystemwende und zur Energiekrise befasst. Neben den Aufgaben auf nationaler Ebene wurde auch die System- und Marktintegration in Europa vorangetrieben. Mit den österreichi-

schen Netzbetreibern besteht ein Austausch zu Innovationen im Netzbetrieb.

Die E-Control ist in wichtigen nationalen und europäischen Arbeitsgruppen mit ihrer Expertise und Projekterfahrung vertreten. Sie übernimmt dort die Verantwortung für Themen und die Führung von Arbeitsgruppen, in denen auch gemeinsame Studien und Arbeitspapiere zu Innovationen und Weiterentwicklungen des Energiesystems diskutiert und erstellt werden. Dies ist für Wissensaufbau und -weitergabe essenziell und trägt wesentlich zur Qualität der Ergebnisse der E-Control bei.

Die E-Control war bis zum planmäßigen Abschluss im Geschäftsjahr 2022 im Projekt

INDUGRID involviert. Unter der Leitung der FH Wels und im Konsortium mit weiteren Forschungseinrichtungen und Unternehmen wurde die Anwendbarkeit von Energiegemeinschaften im industriellen Bereich untersucht.

Generell ist der Erhalt und der Ausbau der Expertise der E-Control eine wichtige Unternehmensaufgabe, der die E-Control mit In-house-Seminaren, Ermöglichung von gezielten Einzelmaßnahmen – wie externen Seminaren und Konferenzen – sowie mit On-the-Job-Wissensaufbau nachkommt. Die E-Control leistet so einen wesentlichen Beitrag zu wichtigen Themen der österreichischen und der europäischen Strom- und Gasmartregulierung.

## Zweigniederlassungen

Die E-Control verfügt über keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 31. Jänner 2023

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA



# BESTÄTIGUNGSVERMERK

## **BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS**

### ***Prüfungsurteil***

Wir haben den Jahresabschluss der **Energie-Control Austria für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlust-Rechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz).

### **GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt öffentlichen Rechts unabhängig in

Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

### **SONSTIGE INFORMATIONEN**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Tätigkeitsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Tätigkeitsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald sie vorhanden sind, und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

### **VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Anstalt öffentlichen Rechts zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt öffentlichen Rechts.

### **VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- > Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- > Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Anstalt öffentlichen Rechts abzugeben.
- > Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- > Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Anstalt öffentlichen Rechts von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- > Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

> Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

#### **BERICHT ZUM LAGEBERICHT**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des

Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz).

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Anstalt öffentlichen Rechts und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 31. Jänner 2023

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

  
WP/StB Mag. Kristina Weis  
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 (2) UGB zu beachten.

## Impressum

### **Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**

E-Control  
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien  
Tel.: +43 1 24 7 24-0  
Fax: +43 1 24 7 24-900  
E-Mail: [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at)  
[www.e-control.at](http://www.e-control.at)  
Twitter: [www.twitter.com/energiecontrol](https://www.twitter.com/energiecontrol)  
Facebook:  
[www.facebook.com/energie.control](https://www.facebook.com/energie.control)

### **Für den Inhalt verantwortlich:**

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge)  
Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Vorstand E-Control

**Text:** E-Control

**Konzeption & Design:** Reger & Zinn OG

© E-Control 2023

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen mitunter nur die kürzere, männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an alle Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2022

